

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Stück, 04.11.1905

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 4. November 1905.) 51. Stück.

Inhalt:

- N^o 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Oktober 1905, betreffend die Prüfungsordnung für Lehrerinnen im Großherzogtum Oldenburg.
- N^o 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Oktober 1905, betreffend das Abkommen zwischen Oldenburg und Preußen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen, für Sprachlehrerinnen und für Schulvorsteherinnen.

N^o 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfungsordnung für Lehrerinnen im Großherzogtum Oldenburg.
Oldenburg, den 18. Oktober 1905.

Nachstehend bringt das Staatsministerium die mit Höchster Genehmigung erlassene Prüfungsordnung für Lehrerinnen im Großherzogtum Oldenburg zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 18. Oktober 1905.

Staatsministerium,
Departement der Kirchen und Schulen.
Kuhstrat.

Christians.



Prüfungsordnung

für
Lehrerinnen im Großherzogtum Oldenburg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jährlich einmal tritt in Oldenburg eine Prüfungskommission zusammen, zur Abnahme von Prüfungen, durch die erworben werden kann

- A. die Lehrbefähigung
 - I. für Volksschulen,
 - II. für mittlere und höhere Mädchenschulen,
- B. die Berechtigung, Schulen vorzustehen,
- C. die Berechtigung, französischen und englischen Unterricht an Mädchenschulen zu erteilen.

§ 2.

Die Prüfungskommission besteht aus dem vom Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, zu ernennenden Vorsitzenden, den beiden Seminardirektoren in Oldenburg und Wechta, je einem Mitgliede der Lehrkörper der Oldenburger Seminare, aus denen die Bewerberinnen hervorgegangen sind, so vielen sonstigen Lehrern, als dem Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, notwendig erscheinen.

In Religion und Geschichte wird jeder Prüfling von einem Lehrer seines eigenen Bekenntnisses geprüft. Zur Beurteilung der Handarbeiten muß eine sachkundige Lehrerin zugezogen werden. Ist diese nur Fachlehrerin, so hat sie auch nur für dieses Fach eine Stimme.

§ 3.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Prüfung wird drei Monate vorher in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt

gemacht. Melden sich mehr als 25 Prüflinge, so ist alsbald eine zweite Prüfung anzusetzen.

II. Prüfung zur Erwerbung der Lehrbefähigung für Volksschulen und für mittlere und höhere Mädchenschulen.

1. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 4.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die das 19. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Sie müssen entweder dem Großherzogtum Oldenburg entstammen oder wenigstens teilweise in inländischen Anstalten ihre Vorbildung empfangen haben.

§ 5.

Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor dem angedeuteten Zeitpunkte zu erfolgen an das Sekretariat des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, unter der bestimmten Angabe, für welche der verschiedenen Prüfungen die Meldung gelten soll (vergl. auch § 29).

Der Meldung sind anzufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebensabriß mit Angabe des vollständigen Namens, des Geburtsortes, des Alters, des Vaters (Name und Beruf), des Bekenntnisses und des Wohnortes der Bewerberin,
2. ein Tauf- oder Geburtschein,
3. Zeugnisse über den Bildungsgang im allgemeinen, über die Vorbereitung zum Lehrfach insbesondere, sowie über etwa schon bestandene oder nicht bestandene Prüfungen,
4. der Nachweis genügender Anleitung und Übung im Klassenunterrichte,

5. ein amtliches Führungszeugnis,
6. ein amtsärztliches Zeugnis über guten Gesundheitszustand.

§ 6.

Die Prüfung ist eine theoretisch-schriftliche und mündliche und eine praktische.

§ 7.

Schriftliche Prüfung.

Die schriftlichen Arbeiten sind unter Abschluß und unter Aufsicht eines vom Vorsitzenden dazu bestimmten Mitgliedes der Prüfungskommission auszuführen.

§ 8.

Sämtliche Bewerberinnen haben einen deutschen Aufsatz anzufertigen und einige Rechenaufgaben zu lösen. Diejenigen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen anstreben, haben Übersetzungen aus dem Deutschen in das Französische und Englische zu machen; nach Wahl der Bewerberinnen können an Stelle der Übersetzungen freie schriftliche Arbeiten von mäßigem Umfange treten (s. § 15, 2 und 3).

§ 9.

Für die schriftlichen Arbeiten werden von den für die einzelnen Fächer bestimmten Prüfern je zwei Aufgaben dem Vorsitzenden zur Auswahl vorgelegt. Für den Aufsatz und die fremdsprachlichen Arbeiten sind die Aufgaben so zu stellen, daß hinlängliche Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann. Bei den fremdsprachlichen Arbeiten ist der Gebrauch des Wörterbuches gestattet.

§ 10.

Für die Anfertigung des deutschen Aufsatzes werden 4 Stunden, für die Bearbeitung der Rechenaufgaben und

jeder fremdsprachlichen Aufgabe je 3 Stunden gegeben. Mehr als zwei dieser Arbeiten dürfen nicht an einem Tage angefertigt werden.

§ 11.

Die Bewerberinnen bringen zur Prüfung eine selbstgefertigte Probefchrift mit in deutschen und lateinischen Buchstaben, sowie eine Probezeichnung.

§ 12.

Die praktische Prüfung

besteht in der Ablegung einer Lehrprobe über eine den Bewerberinnen wenigstens 24 Stunden vorher gegebene Aufgabe, in einer Schönschreibübung und dem raschen Entwerfen einer Zeichnung, beides an der Wandtafel. Die Aufgaben für die Lehrproben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden ausgewählt und verteilt. Vor Beginn einer jeden Lehrprobe ist eine „Gliederung“ derselben vorzulegen.

§ 13.

Die mündliche Prüfung

wird, ebenso wie die Lehrprobe, je nach Anordnung des Vorsitzenden vor der ganzen Kommission oder vor Ausschüssen abgelegt, die der Vorsitzende bildet. Kein Ausschuss darf weniger als drei Mitglieder umfassen. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Erziehungs- und Unterrichtslehre, sowie über sämtliche pflichtige Lehrgegenstände der höheren Mädchenschule bezw. der Volksschule.

2. Prüfung zur Erwerbung der Lehrbefähigung für Volksschulen.

§ 14.

Wer die Lehrbefähigung für Volksschulen erwerben will, muß folgendes nachweisen:



1. Pädagogik.

Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwicklung des Unterrichts- und Erziehungswesens seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts einen hervorragenden Einfluß geübt haben.

2. Religion.

Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der Bibelfunde, vornehmlich mit dem Inhalte der bedeutendsten Bücher des Alten und Neuen Testaments, Fähigkeit, biblische Geschichten möglichst im Anschluß an die heilige Schrift oder ein vorgeschriebenes Lehrbuch wiederzugeben. Kenntnis der Haupttatsachen der Kirchengeschichte und des Schauplatzes der heiligen Geschichte, Vertrautheit mit dem Sach- und Wortinhalte des vorgeschriebenen Katechismus, Fähigkeit, Schrifttexte zu dessen Erklärung heranzuziehen, Kirchenlieder aus den verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres und Sprüche frei vorzutragen und zu erklären und an geeigneter Stelle im Religionsunterrichte zu verwenden.

3. Deutsch.

Vertrautheit mit einer Veselehre, mit den Hauptfachen aus der Methodik des Sprachunterrichts, Sicherheit in der Rechtschreibung, klares Verständnis der Wort- und Satzformen, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik und der Stilistik.

Außerdem wird neben einer allgemeinen Übersicht über den Entwicklungsgang der deutschen Sprache und der deutschen Literatur Bekanntschaft mit den hervorragendsten deutschen Schriftstellern und einigen ihrer Hauptwerke in Poesie und Prosa, besonders der für die Jugend geeigneten Werke verlangt. Über Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete

der Volksschule angehören, muß die Bewerberin sowohl mündlich wie schriftlich sich zusammenhängend äußern können.

4. Geschichte.

Bekanntheit mit den Haupttatsachen der allgemeinen Geschichte, eingehendere Kenntnis der deutschen Geschichte, besonders seit Ausgang des Mittelalters, und der oldenburgischen Geschichte.

5. Rechnen.

Fertigkeit im Kopfrechnen und im schriftlichen Rechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Dezimalbrüchen, Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten und der wichtigeren Raumberechnungen. Einsicht in die Methode und Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

6. Naturkunde.

a) Naturbeschreibung.

Bekanntheit mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Kultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimat. Allgemeine Bekanntheit mit dem Bau der Erdrinde, Kenntnis der zweckmäßigsten Hilfsmittel für den Unterricht.

b) Naturlehre.

Verständnis der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Kenntnis der Einrichtung und Anwendung der gewöhnlichen physikalischen Apparate; Bekanntheit mit den Grundbegriffen der Chemie.

7. Erdkunde.

Bekanntheit mit den Grundzügen der mathematischen Erdkunde, eingehendere Kenntnis der physikalischen Erdkunde, allgemeine Kenntnis der politischen Erdkunde der fünf Weltteile, nähere Vertrautheit mit derjenigen Europas und ganz



besonders Deutschlands einschließlich seiner Kolonien. Verständniß für die Anwendung der gebräuchlichen Lehrmittel, wie Atlanten, Globen, Tellurien.

8. Gesang und Geigenspiel.

Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes. Die Fähigkeit, solche Lieder rein und mit richtigem Takte auf der Geige zu spielen. Bekanntschaft mit der Gesanglehre.

Anm. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung im Geigenspiel erlassen werden.

9. Zeichnen, Turnen, weibliche Handarbeiten.

Ein gewisses Maß technischer Fertigkeit, sowie Einsicht in die Methode des Zeichnens, Turnens und der weiblichen Handarbeiten, Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln. Die Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten ist durch vorzulegende Proben aus dem Stoffgebiete der Oberklasse zu bekunden.

10. Französische Sprache. (Wahlfrei.)

Richtige Aussprache. Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie einige Gewandtheit im Übersetzen leichter prosaischer Schriften.

3. Prüfung zur Erwerbung der Lehrbefähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen.

§ 15.

Wer die Lehrbefähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben will, hat nicht nur die Anforderungen des § 14 zu erfüllen, sondern auch folgendes nachzuweisen:

1. Deutsch.

Sprachrichtigkeit und Gewandtheit in zusammenhängen-

der mündlicher und schriftlicher Darstellung. Übersichtliche Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und der Jugendliteratur, eingehendere Kenntniss einiger der klassischen Meisterwerke. Kenntniss der verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Versweisen.

2. Französisch.

Richtige Aussprache. Kenntniss der Grammatik und Sicherheit in deren Anwendung, die Fähigkeit, die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen und leichte Stoffe im wesentlichen richtig, sowohl schriftlich wie mündlich darzustellen.

Allgemeine Kenntniss der Literaturgeschichte.

3. Englisch.

Wie im Französischen.

4. Geschichte.

Allgemeine Bekanntschaft mit den Haupttatsachen der Geschichte der Kulturvölker; eingehendere Kenntniss des Entwicklungsganges der deutschen Nation.

§ 16.

Über den gesamtten Verlauf der Prüfung wird ein Bericht aufgenommen, der auch die Urteile über die Leistungen in den einzelnen Gegenständen der mündlichen Prüfung enthält. Als Grade sind anzuwenden: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend.

§ 17.

Die Entscheidung, ob die nachgesuchte Lehrbefähigung zu erteilen ist, hängt von dem Gesamtergebnis der Prüfung ab. Wer aber den Anforderungen in Pädagogik oder Religion oder Deutsch oder Geschichte oder Rechnen nicht genügt hat, kann keine Lehrbefähigung, wer den Anforderungen in den fremden Sprachen nicht genügt hat, kann keine Lehrbefähigung für mittlere oder höhere Mädchenschulen erlangen.



§ 18.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis, in welchem nur der Umfang der erworbenen Befähigung für den Unterricht an Volksschulen, mittleren und höheren Mädchenschulen angegeben wird.

Die für die Einzelleistungen zuerkannten Grade werden auf Ersuchen nur den Schulaufsichtsbehörden mitgeteilt.

Die Gebühren für die Prüfung sowohl für Volksschulen wie für mittlere und höhere Mädchenschulen betragen 20 *M.* Sie sind gleichzeitig mit der Meldung an das Sekretariat des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, einzusenden.

§ 19.

Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

§ 20.

Solchen, die vor einer staatlichen Prüfungskommission die Prüfung für Volksschulen bestanden haben, ist es gestattet, sich einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen, um sich die Lehrbefähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen zu erwerben. Sie haben dann die in § 8 geforderten schriftlichen Arbeiten zu machen und eine mündliche Prüfung nach § 15 abzulegen.

III. Schulpflichterinnen-Prüfung.

§ 21.

Wer die Befähigung zur Leitung einer mittleren oder höheren Mädchenschule erlangen will, hat sich der Schulpflichterinnen-Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist bedingt durch Einreichung des Prüfungszeugnisses für Lehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen. Fernere Bedingung für die Zulassung zu dieser Prüfung ist der Nachweis der sittlichen Unbescholtenheit und der körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens 5jährigen

Lehrfähigkeit. Die Lehrerin muß zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

§ 22.

Die Meldung erfolgt an das Sekretariat des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, spätestens vier Wochen nach Erlaß der Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen. Der Meldung sind außer den im § 5 erwähnten Zeugnissen diejenigen über die bisherige Tätigkeit beizufügen.

§ 23.

Die Bewerberinnen erhalten von der Prüfungskommission die Aufgabe für einen Aufsatz aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welchen sie binnen acht Wochen unter Beifügung der Versicherung einzureichen haben, daß keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt seien.

§ 24.

Die mündliche Prüfung hat die Geschichte der Pädagogik, das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber die spezielle Methodik und die Kenntnis der Lehrmittel sowie der Volks- und Jugendschriften zum Gegenstande. Wo das Zeugnis über die Lehrerinnen-Prüfung Lücken in den Kenntnissen anzeigt, oder wo solche während der Prüfung über die methodische Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände ersichtlich werden, geht die Prüfung nochmals auf diese ein. Über die Prüfung ist ein Bericht aufzunehmen wie § 16.

§ 25.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugnis, daß sie zur Leitung von mittleren oder höheren Mädchenschulen befähigt sind.



§ 26.

Jede Bewerberin hat ihrer Meldung zur Prüfung eine Gebühr von 20 *M.* anzulegen.

Wer sich gleichzeitig zur Ergänzungsprüfung (§ 20) und zur Schulvorsteherinnenprüfung meldet, hat nur einmal 20 *M.* einzuschicken.

IV. Prüfung für Lehrerinnen der Fremdsprachen.

(Französisch, Englisch.)

§ 27.

Zu der Prüfung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, aus deren Lebenslauf nebst Zeugnissen sich schließen läßt, daß sie sich die erforderliche allgemeine Bildung angeeignet und sich theoretisch und praktisch auf Erteilung des betreffenden Fachunterrichts vorbereitet haben. Daher ist es unumgängliches Erfordernis, daß die Bewerberinnen nicht nur mit der speziellen Methodik ihres Unterrichts, sondern auch mit den Hauptlehren der Erziehung und der Schulpraxis vertraut sind.

§ 28.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die das 19. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Sie müssen entweder dem Großherzogtum Oldenburg entstammen oder wenigstens teilweise in inländischen Anstalten ihre Vorbildung empfangen haben.

§ 29.

Die Meldung für die Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemachten Prüfungstermin an das Sekretariat des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, einzureichen, und

es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen oder in welcher von beiden sie beabsichtigt wird.

Der Meldung sind die im § 5 bezeichneten Schriftstücke beizufügen.

§ 30.

Die Prüfung ist eine theoretisch-schriftliche und -mündliche und eine praktische.

§ 31.

In der schriftlichen Prüfung haben die Bewerberinnen unter Aufsicht und unter Abschluß anzufertigen:

1. die Übersetzung eines schwierigeren Prosaabschnittes aus der deutschen in diejenige fremde Sprache, für welche eine Lehrbefähigung erstrebt wird;
2. die Übersetzung eines Abschnittes erzählender Prosa aus der betreffenden fremden Sprache in die deutsche.

An Stelle der Übersetzung unter 1 kann nach Wahl der Bewerberin eine freie Arbeit treten.

Für jede der 2, bezw. 4 Arbeiten werden drei Stunden Zeit gewährt. Die Aufgaben stellt der Vorsitzende auf Grund von Vorschlägen der Kommissionsmitglieder. Der Gebrauch des Wörterbuches ist gestattet.

§ 32.

In der mündlichen Prüfung haben die Bewerberinnen nachzuweisen:

1. für diejenige Sprache, in welcher sie eine Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigen: die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt ohne Vorbereitung in gutes Deutsch zu übersetzen, Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache, gute Aussprache und Kenntnis der Gesetze der Aussprache, sichere Kenntnis der Grammatik, übersichtliche Kenntnis der Literaturgeschichte der drei letzten Jahrhunderte und

genauere Bekanntschaft mit einigen hervorragenden Werken, Kenntnis der für die Schullektüre besonders geeigneten Schriftsteller sowie Bekanntschaft mit den Grundbegriffen der Verleslehre;

2. in Pädagogik: Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts und Vertrautheit mit der Methodik des Unterrichts in den beiden, bezw. der einen fremden Sprache;
3. im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichts, einige Kenntnis der Hauptwerke der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendliteratur. Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können, mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und diese sicher und richtig anzuwenden wissen.

§ 33.

In der praktischen Prüfung wird gefordert Ablegung einer Lehrprobe auf dem Gebiete des fremdsprachlichen Unterrichts. Die Unterrichtssprache ist die deutsche. Die Aufgabe, die der Vorsitzende stellt, ist wenigstens 24 Stunden vor Beginn der Lehrprobe der Bewerberin zu übermitteln.

§ 34.

Für den Prüfungsbericht, die Grade, das Zeugnis, die Prüfungsgebühren gelten in sinngemäßer Anwendung die Bestimmungen der §§ 16—19.

Bewerberinnen, die sich für beide Sprachen gemeldet hatten, jedoch nur in einer genügt haben, kann für diese Sprache die Unterrichtsbefähigung zuerkannt werden.

№. 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Abkommen zwischen Oldenburg und Preußen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen, für Sprachlehrerinnen und für Schulvorsteherinnen.

Oldenburg, den 18. Oktober 1905.

Mit dem Königlich Preussischen Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat das Staatsministerium ein Abkommen dahin getroffen,

daß die vor der Großherzoglichen Prüfungskommission in Oldenburg erworbenen Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen, für Sprachlehrerinnen und für Schulvorsteherinnen auch im Königreiche Preußen mit der Maßgabe anerkannt werden, daß Bewerberinnen, welche in Oldenburg ein Zeugnis über die Befähigung zur Leitung von mittleren und höheren Mädchenschulen erlangt haben und die Leitung einer vollentwickelten höheren Mädchenschule in Preußen übernehmen wollen, sich noch der wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu unterziehen haben, und

daß die im Königreiche Preußen ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen, für Sprachlehrerinnen und für Schulvorsteherinnen auch im Großherzogtum Oldenburg als gültig anerkannt und ihre Inhaberinnen zum Schuldienste daselbst zugelassen werden.

Oldenburg, den 18. Oktober 1905.

Staatsministerium,

Departement der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Christians.



